

Änderung von Fondsreglementen

(Erste Veröffentlichung Zweite und letzte Veröffentlichung)

UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel als Fondsleitung und UBS AG, Basel und Zürich bzw. BSI SA, Lugano als Depotbank beabsichtigen, bei folgenden 68 Anlagefonds Fondsreglementsänderungen gemäss Art. 8 AFG vorzunehmen:

UBS Anlagefonds

I.

1. UBS (CH) Strategy Fund – Balanced (CHF)
2. UBS (CH) Strategy Fund – Balanced (EUR)
3. UBS (CH) Strategy Fund – Balanced (USD)

4. UBS (CH) Strategy Fund – Yield (CHF)
5. UBS (CH) Strategy Fund – Yield (EUR)
6. UBS (CH) Strategy Fund – Yield (USD)

II.

7. UBS (CH) Bond Fund – CHF
8. UBS (CH) Bond Fund – CHF Domestic
9. UBS (CH) Bond Fund – Convert Asia
10. UBS (CH) Bond Fund – EUR
11. UBS (CH) Bond Fund – GBP

12. UBS (CH) Bond Fund – Global
13. UBS (CH) Bond Fund – High Yield (CHF)
14. UBS (CH) Bond Fund – JPY
15. UBS (CH) Bond Fund – USD

III.

16. UBS (CH) Equity Fund – Asia
17. UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia
18. UBS (CH) Equity Fund – Europe
19. UBS (CH) Equity Fund – Global
20. UBS (CH) Equity Fund – Japan
21. UBS (CH) Equity Fund – Mid Caps Switzerland

22. UBS (CH) Equity Fund – Natural Resources
23. UBS (CH) Equity Fund – Pacific
24. UBS (CH) Equity Fund – USA
25. UBS (CH) Equity Fund – Global Titans
26. UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Europe
27. UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland

IV.

28. UBS 100 Index-Fund Switzerland
29. UBS (CH) Equity Fund – Eastern Europe
30. UBS (CH) Equity Fund – Emerging Markets
31. UBS (CH) Equity Fund – Latin America
32. UBS (CH) Equity Fund – Canada
33. UBS (CH) Equity Fund – Energy
34. UBS (CH) Equity Fund – France
35. UBS (CH) Equity Fund – Germany

36. UBS (CH) Equity Fund – Gold
37. UBS (CH) Equity Fund – Great Britain
38. UBS (CH) Equity Fund – Italy
39. UBS (CH) Equity Fund – Netherlands
40. UBS (CH) Equity Fund – Scandinavia
41. UBS (CH) Equity Fund – South Africa
42. UBS (CH) Equity Fund – Spain
43. UBS (CH) Equity Fund – Switzerland

V.

44. UBS (CH) Limited Risk Fund – Switzerland (CHF) (CHF) 90%

VI.

45. UBS (CH) VVA – A0 (CHF)
46. UBS (CH) VVA – A1 (EUR)
47. UBS (CH) VVA – B1 (CHF)
48. UBS (CH) VVA – B1 (EUR)

49. UBS (CH) VVA – C1 (CHF)
50. UBS (CH) VVA – A1 (USD)
51. UBS (CH) VVA – B2 (CHF)
52. UBS (CH) VVA – B1 (USD)

VII.

BSI Anlagefonds

53. BSI - Multibond CHF
54. BSI - Multibond EUR
55. BSI - Multibond International
56. BSI - Multibond USD
57. BSI - Multiconvert Japan

58. BSI - Multiamerica
59. BSI - Multieuropa
60. BSI - Multihelvetia
61. BSI - Multinippon

VIII.

PostFinance Anlagefonds

62. Postsoleil 1
63. Postsoleil 2
64. Postsoleil 3
65. Postsoleil 4

66. Postsoleil 5
67. Postsoleil Europe
68. Postsoleil Suisse

Per 1. Januar bzw. 1. Mai 2001 sind die teilrevidierte bundesrätliche Verordnung über die Anlagefonds (AFV) und die totalrevidierte Verordnung der EBK über die Anlagefonds (AFV-EBK) in Kraft getreten. Die Fondsreglemente der vorerwähnten 68 Anlagefonds müssen auf Grund der Übergangsbestimmungen der AFV-EBK zwingend an die neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. In diesem Zusammenhang sollen die Fondsreglemente in den nachstehend beschriebenen Punkten geändert werden.

1. Von den Übergangsbestimmungen der AFV-EBK vorgeschriebene Reglementsänderungen

Die Regelung in Bezug auf die Effektenleihe soll an die Bestimmungen der neuen AFV-EBK angepasst werden (vgl. § 10). Die Fondsleitung babsichtigt ferner, das neu zulässige Pensionsgeschäft zu tätigen und entsprechende Bestimmungen in den Fondsreglementen aufzunehmen (vgl. § 11). Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten soll ebenfalls an die neue AFV-EBK angepasst werden. Die entsprechenden Möglichkeiten werden voll ausgeschöpft. Die Fondsleitung kann zur Umsetzung der Anlagepolitik standardisierte und nicht standardisierte (massgeschneiderte) derivative Finanzinstrumente einsetzen. Sie kann die Geschäfte an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder auch direkt mit einem auf solche Geschäftsarten spezialisierten Bank- oder Finanzinstitut als Gegenpartei abschliessen (OTC-Geschäfte) (vgl. § 12).

Die AFV regelt neu das Verfahren für die Vereinigung von Anlagefonds. Die entsprechenden Fondsreglementsbestimmungen sollen daher angepasst werden (vgl. § 24).

2. Von UBS zusätzlich angestrebte formelle Reglementsänderungen

Im Zusammenhang mit den vorstehend erwähnten anlagefondsrechtlichen Revisionen, hat der Schweizerische Anlagefondsverband (SFA) in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde das bestehende Musterreglement für Effektenfonds vollständig überarbeitet. Es resultiert ein inhaltlich bereinigtes und, dank seines modularen Aufbaus, leserfreundliches Dokument, welches den neuen Standard für die Fondsindustrie bildet.

UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung der erwähnten 68 Anlagefonds hat sich entschieden, das Musterreglement integral und somit über den Änderungsrahmen, wie er in vorstehender Ziffer 1 beschrieben worden ist, für alle von ihr verwalteten Fonds umzusetzen. Neben den erwähnten Vorteilen für den Anleger trägt der modulare Aufbau insbesondere auch zu einer erhöhten Transparenz über die gesamte Fondspalette hinweg bei, weil sich die einzelnen Fondsreglemente ausschliesslich in denjenigen Passagen unterscheiden werden, welche effektiv den jeweiligen Fondscharakter ausmachen.

Bei den zusätzlich angestrebten Reglementsänderungen handelt es sich um formelle Änderungen, die insbesondere die bestehende Anlagepolitik sowie die Kosten und Kommissionen der Anlagefonds unberührt lassen. Die Nummerierung der Paragraphen und Abschnitte der Fondsreglemente erfährt teilweise eine Änderung, was indessen rein formeller Natur ist.

3. Von UBS Fund Management (Switzerland) AG zusätzlich angestrebte materielle Reglementsänderungen

In der Absicht den Anlegern zeitgemässe und attraktive Anlagefonds anbieten zu können sowie im Bestreben eine nach Fondstyp einheitliche Fondspalette zu verwalten, sehen Fondsleitung und Depotbanken bei den nachstehend aufgeführten Anlagefonds materielle Reglementsänderungen vor.

Obwohl es sich, wie erwähnt, um materielle Änderungen handelt, soll die bestehende Anlagepolitik aller betroffenen Anlagefonds unverändert bleiben. Der Anlagecharakter der jeweiligen Fonds bleibt daher gleich.

4. Neue Reglementspassagen für alle 68 Anlagefonds

Die nachstehend aufgeführten Reglementspassagen gelten für alle 68 oben aufgeführten Anlagefonds (mit Ausnahme des UBS (CH) Limited Risk Fund – Switzerland CHF 90% Nr. 44 in § 9 sowie der UBS (CH) VVA-Fonds Nr. 45-52 in den §§ 2, 4, 7, 12 und 16). Wie einleitend erläutert, handelt es sich dabei um die neuen Formulierungen des Musterreglements des SFA. Die im nachfolgenden Text mit "variabel" bezeichneten Klammersausdrücke, also die §§ 8, 13, 14 und 15, werden im Anschluss einzeln bzw. in Gruppen erläutert. Zudem verschieben sich beim UBS (CH) Limited Risk Fund – Switzerland CHF 90% Nr. 44 durch die Einführung von § 9 resp. von § 16 bei den UBS (CH) VVA-Fonds Nr. 45-52 die nachfolgenden Paragraphen, wie auch die entsprechenden Verweise, gegenüber dem für alle geltenden Musterreglementstext um eine Ziffer. In den nachfolgend variabel ausgestalteten Textgruppen, haben diejenigen Ziffern, welche nicht explizit genannt werden, keine Änderungen im Vergleich zum überarbeiteten Reglement erfahren.

§ 1 Fondsname; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

1. Unter der Bezeichnung [Fondsname] besteht ein Anlagefonds der Kategorie [Fondskategorie] (der «Anlagefonds») im Sinne von Art. 2 i.V.m. Art. [32 oder 35] des Bundesgesetzes über die Anlagefonds vom 18. März 1994 (AFG).
2. Der Anlagefonds wird von UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel als Fondsleitung verwaltet.
3. Die Aufbewahrung des Fondsvermögens ist [Depotbank], [Sitz der Depotbank] als Depotbank übertragen.

§ 2 Der Kollektivanlagevertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anleger einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch das vorliegende Fondsreglement und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene über den Kollektivanlagevertrag im Sinne von Art. 6 ff. AFG, geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbstständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen sowie die Höhe der flüssigen Mittel. Sie berechnete den Inventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Die Fondsleitung macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger.
3. Die Fondsleitung kann die Anlageentscheide sowie weitere Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Für Handlungen der Beauftragten haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann gemeinsam mit der Depotbank eine Änderung dieses Fondsreglements bei der Aufsichtsbehörde beantragen.
5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss der Bestimmung von § 24 vereinigen oder gemäss der Bestimmung von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Kommissionen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung des Kollektivanlagevertrages eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger.
3. Die Depotbank kann Dritte im In- oder Ausland mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragen. Ihre Haftung wird dadurch nicht aufgehoben.
4. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und das Fondsreglement beachtet, namentlich hinsichtlich der Anlageentscheide, der Berechnung des Wertes der Anteile und der Verwendung des Erfolges. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
5. Die Depotbank besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.
6. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Kommissionen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung des Kollektivanlagevertrages eingegangen ist und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 5 Der Anleger

1. Der Anleger erwirbt durch seine Einzahlung Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Erfolg des Anlagefonds. Seine Forderung ist in Anteilen begründet.
2. Der Anleger ist nur zur Einzahlung des von ihm gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Seine persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.
3. Der Anleger kann den Kollektivanlagevertrag jederzeit kündigen, indem er die Auszahlung seines Anteils am Anlagefonds in bar verlangt. Sofern Anteilscheine ausgegeben wurden, hat er diese zurückzugeben.
4. Der Anleger erhält bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile. Macht der Anleger ein berechtigtes Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäftsvorfälle vergangener Jahre geltend, so erteilt ihm die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft.

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Es besteht nur eine Anteilsklasse.
2. Die Fondsleitung kann jederzeit weitere Anteilsklassen schaffen. Dies bedingt eine Reglementsänderung.
3. Die Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger kann die Aushändigung eines auf den Inhaber lautenden Anteilscheines unter Kostenfolge verlangen. Bei Fraktionsanteilen besteht hingegen kein Anspruch auf deren Verurkundung.

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Gesamtvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder Veränderungen des Fondsvermögens über- bzw. unterschritten, müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik [variabel]

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten jeder Art gebunden oder im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Borgern bzw. Vermittlern, wie Banken, Broker und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten Effektenclearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 10 Bankwerktag nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Titelgattung (Valor) nicht mehr als 50% ausleihen, und die effektive Dauer der Effektenleihe ist auf 30 Kalendertage beschränkt. Sichert hingegen der Borger bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Titelgattung (Valor) ausgeliehen werden. Die effektive Dauer der Effektenleihe ist in diesem Fall unbeschränkt.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches von Effekten gleicher Art, Menge und Güte zu Gunsten der Fondsleitung Sicherheiten verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen. Darüber hinaus haftet der Borger bzw. Vermittler für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Ausleihe anfallenden Erträge sowie die Geltendmachung anderer Rechte.
6. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten.

§ 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als «Repo» oder als «Reverse Repo» getätigt werden. Mit einem «Repo» verkauft die Fondsleitung zwecks Geldbeschaffung Effekten aus dem Fondsvermögen und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte auf einen zukünftigen, bestimmten oder unbestimmten Zeitpunkt hin zurückzukaufen. Das «Repo» ist aus der Sicht der Gegenpartei ein «Reverse Repo». Mit einem «Reverse Repo» erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte auf einen zukünftigen, bestimmten oder unbestimmten Zeitpunkt hin zurückzukaufen.
2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei abschliessen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Gegenparteien bzw. Vermittlern, wie Banken, Broker und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten Effektenclearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt für den täglichen Ausgleich in Geld oder Effekten der Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten.
5. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten im Rahmen eines «Repo» verkaufen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten jeder Art gebunden, ausgeliehen oder im Rahmen von «Reverse Repos» übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht verkauft werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 10 Bankwerktag nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom repofähigen Bestand einer Titelgattung (Valor) nicht mehr als 50% für Repos verwenden, und die effektive Dauer des Repo ist auf 30 Kalendertage beschränkt. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebe-